

RS Lvwg 2020/4/16 LVwG-AV-233/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.04.2020

Norm

StVO 1960 §35 Abs1 Z2

Rechtssatz

Bei den in § 35 StVO gemeinten Gegenständen ist es irrelevant, ob sich diese direkt auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße (die auch im Privatbesitz stehen können) befinden und eine Beeinträchtigung hervorrufen (vgl VwGH 0717/69).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Sicherheit; Verkehrsbeeinträchtigung; Steinblöcke;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwg.AV.233.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at